

**Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die
Richtlinien zur Förderung der Mobilität
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Landesverwaltung
(Mobilitäts-RL)**

Zwischen

der Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
Beamtenbund und Tarifunion
- Landesbund Schleswig-Holstein -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -

andererseits

wird nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577) folgende Vereinbarung getroffen:

Vorbemerkung

Die Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes ist ein wesentliches Element, um den ständig steigenden Anforderungen an eine moderne und effiziente Verwaltung gerecht zu werden. Als Bestandteil der Personalentwicklung dienen Mobilitätsmaßnahmen der Erweiterung des Fachwissens und der Verwaltungserfahrung. Sie fördern das Verständnis der Beschäftigten für die Probleme und Bedürfnisse anderer Verwaltungen sowie deren Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken. Die Verwendungsbreite des Einzelnen wird erweitert.

Die nachfolgenden Regelungen berücksichtigen die seit Erlass der ersten Mobilitäts-Richtlinien (1992) gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die strukturellen Veränderungen in der Organisation der Landesbehörden.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des gehobenen und höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. des wirtschaftswissenschaftlichen Dienstes - entsprechend der Landesverordnung über die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen - sowie vergleichbare Angestellte haben einen Mobilitätsnachweis zu erbringen. Mobilitätsnachweispflichtig ist, wer das 50igste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der vom Innenministerium verwalteten Liste aller wechselfpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt wird.
- 1.2 Der Mobilitätsnachweis wird in der Regel erbracht durch einen für die Dauer von mindestens 24 Monaten mit einem Aufgabenwechsel einhergehenden Wechsel der Dienststelle im Anschluss an eine zwei- bis fünfjährige erste Dienstverwendung in der Landesverwaltung.
- 1.3 Die Dauer von 24 Monaten kann auch durch Zusammenfassung kürzerer Zeiträume, von denen jeder einzelne jedoch nicht kürzer sein darf als 6 Monate, erfolgen, sofern die unter Ziffer 1.1 genannten Bedingungen im Übrigen erfüllt sind.
- 1.4 Als weitere Maßnahmen zur Erbringung des Mobilitätsnachweises kommen insbesondere eine mindestens 12 Monate dauernde Verwendung
 - bei Bundesbehörden
 - bei obersten Landesbehörden anderer Bundesländer
 - bei einer Kommunalverwaltung
(außerhalb der Einführungs- bzw. Trainee-Zeit)
 - bei Universitäten und Hochschulen
 - beim Hanse-Office in Brüssel
 - bei der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin
 - bei der Justiz des Landes oder des Bundes
 - beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
 - bei der Landtagsverwaltung
 - bei Fraktionen des Schleswig - Holsteinischen Landtages

- bei Fraktionen der Landtage anderer Bundesländer
 - bei Fraktionen des Bundestages
 - bei einer Gewerkschaft oder deren Spitzenverband
 - bei einem Arbeitgeberverband
 - bei Organen der Europäischen Union
 - bei anderen internationalen und supranationalen Organisationen
-
- bei Unternehmen der Wirtschaft
 - und anderen vergleichbar geeigneten Institutionen

in Betracht.

Insbesondere eine befristete Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes bei internationalen und supranationalen Organisationen wird von der Landesregierung begrüßt. Sie ist geeignet, die Verwendungsfähigkeit im Landesdienst zu erweitern und Erfahrungen zu vermitteln, die in der Landesverwaltung sinnvoll genutzt werden können.

- 1.5 Die Entscheidung, ob durch die jeweilige Tätigkeit bei einer der vorgenannten Dienststellen und Einrichtungen der geforderte Mobilitätsnachweis erbracht werden kann, trifft die Personalreferentenkonferenz (PRK).
- 1.6 Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung sind die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien) zu beachten. Die Schwerbehindertenrichtlinien gehen den Mobilitätsrichtlinien vor.

2. Berücksichtigung des Mobilitätsnachweises

- 2.1 Ohne die Erbringung des Mobilitätsnachweises soll nicht erfolgen

im gehobenen Dienst die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 und
im höheren Dienst die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15.

- 2.2 Die Ressorts sind verpflichtet, bei Angestellten eine vergleichbare Handhabung sicherzustellen, so dass ohne die Erbringung des Mobilitätsnachweises nicht erfolgen soll

im gehobenen Dienst die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach BAT IV a und höher
sowie
im höheren Dienst die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach BAT I a und höher.

- 2.3 Ausnahmen von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 bedürfen der Zustimmung der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei.

3. Verfahren

- 3.1 Die Personalreferentenkonferenz (PRK) stellt durch Beschluss fest, ob ein die Mobilitätsanforderungen erfüllender Mobilitätsnachweis erbracht wird.
- 3.2 Die Beschlussfassung ist von den Ressorts und der Staatskanzlei zu beantragen und hat rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Mobilitätsmaßnahme zu erfolgen.
- 3.3 Die Führung der Listen der wechselflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Dokumentation des erfolgten Mobilitätsnachweises obliegt dem Innenministerium.
- 3.4 In die Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Mobilitätsnachweis zu erbringen haben, sind aufzunehmen:
- Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen sowie Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler, unabhängig davon, ob sie zentral durch das Innenministerium oder dezentral von den Ressorts oder deren Dienststellen eingestellt werden
 - Beamtinnen und Beamte entsprechend der Landesverordnung über die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nach Vollzug eines Laufbahnwechsels in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie vergleichbare Angestellte
 - Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie vergleichbare Angestellte [namentlich Dipl.-Verwaltungswirtinnen und Dipl.-Verwaltungswirte (FH), Dipl.-

Betriebswirtinnen und Dipl.-Betriebswirte (FH) sowie Dipl.-Kaufleute (FH)], unabhängig davon, ob sie zentral durch das Innenministerium oder dezentral von den Ressorts oder deren Dienststellen eingestellt werden

- Beamtinnen und Beamte einer Fachlaufbahn des gehobenen Dienstes nach Vollzug eines Laufbahnwechsels in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie vergleichbare Angestellte

- Aufsteigerinnen und Aufsteiger

3.5 Aufsteigerinnen und Aufsteiger vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen den Mobilitätsnachweis mit dem in der Einführungszeit nach Ziffer 5.3 der Aufstiegsrichtlinien vom 5. Juni 2003 zu vollziehenden Ressortwechsel.

3.6 Aufsteigerinnen und Aufsteiger vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 23 LVO sowie gemäß § 26 LVO haben den Mobilitätsnachweis zu erbringen und sind daher in die Liste gemäß Ziffer 3.4 dieser Vereinbarung aufzunehmen.

3.7 Aufsteigerinnen und Aufsteiger vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 27 LVO haben den Mobilitätsnachweis nicht zu erbringen.

3.8 Bei Quereinsteigern stellt die Personalreferentenkonferenz (PRK) einzelfallbezogen fest, ob aufgrund des bisherigen Werdegangs die an einen Mobilitätsnachweis gestellten Anforderungen bereits erfüllt sind oder ob der Mobilitätsnachweis noch zu erbringen ist.

4. Ergänzung der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze

Die in der vorliegenden Vereinbarung - namentlich unter Ziffer 2 - getroffenen Regelungen ergänzen die Leistungs- und Beförderungsgrundsätze vom 24.09.1997 (Amtsbl. Schl.-H. 1997 S. 450 in der Fassung Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 57) und stellen neben den Beförderungsabstandsfristen eine weitere materielle Beförderungsvoraussetzung dar.

5. Übergangsregelung

- 5.1 Der Mobilitätsnachweis ist erbracht, wenn ein Ressortwechsel bereits im Sinne der Mobilitäts-RL vom 18. November 1991 (Gl.-Nr.: 2033.2, Amtsbl. Schl.-H. 1992 S. 278) erfolgreich durchgeführt worden ist.
- 5.2 Ein Mobilitätsnachweis ist im höheren Dienst nicht zu erbringen, sofern vor dem 1. Januar 2005 eine Referats-, Dezernats- oder Abteilungsleitungsfunktion übertragen worden ist und eine Besoldung nach mindestens A 14 bzw. eine Vergütung nach mindestens BAT I b erfolgt.
- 5.3 Ein Mobilitätsnachweis ist im gehobenen Dienst nicht zu erbringen, sofern vor dem 1. Januar 2005 eine Besoldung nach mindestens A 11 bzw. eine Vergütung nach mindestens BAT IV a erfolgt oder das 45igste Lebensjahr bereits vollendet wurde.

6. Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr erstmalig zum 31. Dezember 2009 beidseitig gekündigt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zugleich werden damit die Mobilitäts-RL vom 18. November 1991 (Gl.-Nr.: 2033.2, Amtsbl. Schl.-H. 1992 S. 278) und die Regelung der Ziffer 5.2 Satz 2 bis 4 des Delegationserlasses der Ministerpräsidentin vom 15. Juli 2002 - StK 10 - 030.31 – (Gl.-Nr.: 2030.24) ersetzt.

Kiel, den 20. Dezember 2004

Die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Heide Simonis

Deutscher Beamtenbund
Beamtenbund und Tarifunion
- Landesbund Schleswig-Holstein -
gez. Anke Schwitzer

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -
gez. Carlos Sievers